



Deutsch-Tschechische
Industrie- und Handelskammer
Česko-německá
obchodní a průmyslová komora

AHK Services s.r.o.

Ihr kompetenter Partner im
deutsch-tschechischen Geschäft!



PĚTADVACÍTKA
ZÁCHRANNÝ PROGRAM PRO OSVČ

Merkblatt:

Finanzhilfe für selbständig tätige Personen (OSVČ) - „Pětadvacítka“- Programm

Wie kann ich die Finanzhilfe beantragen?

Abteilung Investorenberatung & Recht
AHK Services
Václavské náměstí 40
CZ - 110 00 Praha 1

Tel.: +420 224 221 200
DID: +420 221 490 313
Fax: +420 224 222 200
Email: hrbik@dtihk.cz
Internet: www.dtihk.cz

AHK Services s.r.o. ist die Servicegesellschaft der Deutsch- Tschechischen Industrie- und Handelskammer.
Unter der Marke DEInternational erbringt die AHK Services s.r.o. Beratungsdienstleistungen.

AHK Services s.r.o. | Václavské nám. 40 | CZ-110 00 Praha 1
Telefon: +420-224 221 200 | Telefax: +420-224 222 200 | E-Mail: info@dtihk.cz | Internet: www.dtihk.cz
IČO: 24714933 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen beim Handelsregister des Stadtgerichts Prag, Rg. C,
168256 | USt-ID-Nr. (DIČ): CZ24714933



Herausgeber:

AHK Services s.r.o.
Abteilung Investorenberatung & Recht
Václavské náměstí 40
CZ - 110 00 Praha 1
Tschechien

Copyright © 2020 by
AHK Services s.r.o.

Der vorliegende Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch übernehmen Herausgeber und Autor für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für mögliche Druckfehler keine Gewähr.

Der Leitfaden ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung sowie für das Einspeichern und die Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Finanzministerium und die Finanzverwaltung haben ein Programm einer direkten Unterstützung für Selbständige (OSVČ) vorgestellt, die durch die Verbreitung des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind. Das Gesetz wurde am 09. April 2020 durch das Parlament verabschiedet, trat in Kraft und die Finanzverwaltung begann daher mit der Annahme der Anträge. Das „Pětadvacítka“-Programm wird durch die Finanzverwaltung verwaltet und das gesetzte Ziel ist dabei, dass die Antragsteller die Finanzhilfe bereits im April erhalten. Sie können die einmalige Hilfe **bis zum 29. Juni 2020 beantragen**, daher müssen die Antragsteller keineswegs in diesen Umständen eilen.

Es gibt zwei Bonuszeiträume für den Erhalt der Finanzhilfe.

➤ **Bonuszeitraum I**

Für den Zeitraum vom **12. März bis zum 30. April 2020** beträgt der vollständige Betrag für die vollständige Tagesanzahl 25.000,00 CZK.

➤ **Bonuszeitraum II**

Für den Zeitraum vom **01. Mai bis zum 08. Juni 2020** beträgt der vollständige Betrag für die vollständige Tagesanzahl 19.500,00 CZK.

Die Finanzhilfe wird nur für die Kalendertage ausgezahlt, in denen die oben genannten Voraussetzungen erfüllt wurden und dies durch eine eidesstattliche Erklärung bekräftigt wurde. Dieser Betrag kann nicht für Kalendertage ausgezahlt werden, für die der Antragsteller vom Arbeitsamt Arbeitslosengeld erhalten hatte.

FINANZHILFE FÜR SELBSTÄNDIG TÄTIGE

Was ist eine Finanzhilfe?

- bei einer Finanzhilfe handelt es sich um einen Steuerbonus, der durch die Finanzämter ausgezahlt wird

Wer hat einen Anspruch auf eine Finanzhilfe?

- eine selbständig tätige Person (OSVČ), die die Tätigkeit im Rahmen einer Haupttätigkeit ausübt (aufgrund des Gesetzes über die Sozialversicherung (*zákon o důchodovém pojištění*)),
- eine selbständig tätige Person (OSVČ), die die Tätigkeit im Rahmen einer Nebentätigkeit ausübt, sofern diese:
 1. die Invaliden- oder Altersrente erhält,
 2. diese im Mutterschutz oder Elternzeit ist,
 3. einen körperlich behinderten Menschen betreut,
 4. sich für den künftigen Beruf vorbereitet (Studenten).

Wie viel kann ich erhalten?

- Bei der Finanzhilfe handelt sich um einen einmaligen Betrag sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sofern die Person eine der Voraussetzungen nicht erfüllt (diese Person war z.B. nicht für den gesamten Zeitraum selbständig tätig), wird der Betrag dementsprechend gekürzt.
- Bonuszeitraum I: für den Zeitraum vom 12. März bis zum 30. April 2020 beträgt der vollständige Betrag 25.000,00 CZK - also 500,00 CZK pro Tag
- Bonuszeitraum II: für den Zeitraum vom 01. März bis zum 08. Juni 2020 beträgt der vollständige Betrag 25.000,00 CZK - also 500,00 CZK pro Tag

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Es handelt sich um eine **selbständig tätige Person aufgrund des Gesetzes über die Sozialversicherung ist** (*zákon o důchodovém pojištění*; ein Gewerbetreibender, ein selbständiger Landwirt, ein Autor oder Künstler, Dolmetscher, Tierarzt, Arzt, ein selbständiger Pfleger, Architekt, Steuerberater u.Ä.).

- die ausgeübte selbständige Tätigkeit ist eine **Haupttätigkeit**,
- die ausgeübte Tätigkeit kann auch eine **Nebentätigkeit** sein, sofern die Person nicht **gleichzeitig ein krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist**,
- die selbständig tätige Person hatte eine **aktiv ausgeübte Gewerbeerlaubnis** (*aktivní živnostenské oprávnění*) zum 12. März 2020; eventuell kann es sich dabei auch um eine selbständig tätige Person handeln, die die Tätigkeit nach dem 31. August 2019 unterbrochen wurde (sog. Saisongewerbe),
- die selbständig tätige Person **erklärt**, dass sie dieser Tätigkeit vollständig oder teilweise über den Normalfall hinaus aus dem Grunde der Gefährdung der Gesundheit infolge der Verbreitung des Coronavirus oder der Krisenmaßnahmen der Regierung (und vor allem aus einem der Gründe wie aufgrund der Notwendigkeit der Schließung der Einrichtung oder der Begrenzung des Betriebs, wegen Quarantäne des selbständig Tätigen oder seiner Mitarbeiter, aufgrund Kinderbetreuung, aufgrund einer Nachfragereduzierung nach den durch die selbständig tätige Person angebotenen Produkten oder Dienstleistungen oder einer Einschränkung oder eines Wegfalls der Lieferungen oder Dienstleistungen, die für die eigene selbständige Tätigkeit notwendig sind) nicht nachgehen konnte,
- die Erfüllung dieser Tatsachen hat der Antragsteller mit einer eidesstattlichen Erklärung (*čestné prohlášení*) zu bekräftigen.

Wie kann ich die Finanzhilfe beantragen?

- Der Antrag ist bei dem für die Abgabe eigener Steuererklärung zuständigen Finanzamt abzugeben: idealerweise elektronisch (per E-Mail, über Steuerportal https://adisepo.mfcr.cz/adistc/adis/idpr_epo/epo2/uvod/vstup.faces - elektronische Erklärungen für Finanzverwaltung oder Datenpostfach), möglich ist die Abgabe auch schriftlich (per Post bzw. eine persönliche Abgabe beim Finanzamt, sofern es dort spezielle Fristen- und Briefkästen gibt).
- Der Antrag kann auf der Homepage der Finanzverwaltung heruntergeladen werden: <https://www.daneelektronicky.cz/cs/aktualni-informace-z-dp/2020/Zadost-Interaktivni-PDF-4687>.

Was enthält der Antrag?

- Außer der personenbezogenen Informationen, die der Identifikationen dienen, ist es erforderlich auch die Bankverbindung des Bankkontos anzugeben, auf das die Finanzhilfe zu überweisen ist (es kann sich dabei auch um ein Konto handeln, das einer anderen Person gehört - z.B. einem Verwandten; es muss sich dabei um ein Bankkonto bei einem Finanzinstitut handeln, das in CZK geführt wird).
- Die Anzahl der Tage ist anzugeben, für die die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt sind.
- Eine eidesstattliche Erklärung (*čestné prohlášení*), dass die Voraussetzungen für die Zubilligung der Finanzhilfe erfüllt sind.

Wann kann ich den Antrag stellen?

- Die Anträge werden ab dem 09. April 2020 entgegengenommen.

- Falls der Antrag vor dem Ende des Monats April abgegeben wird, übernimmt der Antragsteller die Garantie dafür, dass sich die angegebenen Tatsachen nicht ändern werden.
- Der Antrag für den **Bonuszeitraum I** muss spätestens **bis zum 29. Juni 2020** und der Antrag für den **Bonuszeitraum II** muss spätestens **bis zum 07. August 2020** abgegeben werden, ansonsten besteht kein Anspruch auf die Finanzhilfe.

Muss ich die Finanzhilfe versteuern?

- Nein, die Finanzhilfe wird nicht versteuert und erhöht weder die Sozialversicherungsabgaben noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Kann die Finanzhilfe gekürzt werden, falls ich Schulden habe?

- Das Gesetz garantiert, dass die Finanzhilfe weder für eventuelle Steuerschulden bei der Finanzverwaltung verwendet werden kann noch der Vollstreckung oder Zwangsvollstreckung unterliegt.

Wie erfahre ich, dass mein Antrag bereits bearbeitet wurde?

- Es gibt keinen Bescheid über die Bearbeitung des Antrags auf Finanzhilfe.
- Sie erfahren über die endgültige Bearbeitung des Antrags lediglich dadurch, dass die Finanzhilfe dem angegebenen Konto gutgeschrieben wurde.

Wann erhalte ich die Finanzhilfe nach der Abgabe des Antrags?

- Die Finanzhilfe soll schnellstmöglich dem Antragsteller ausgezahlt werden (und zwar direkt nach der Bearbeitung des Antrags).
- Dennoch wird um Geduld im Hinblick auf den Erhalt von diversen Anträgen bei den Finanzbehörden gebeten.

Was passiert, wenn ich die Voraussetzungen für die Finanzhilfe nicht erfülle?

- Die Finanzbehörde entscheidet lediglich darüber, ob die Voraussetzungen für die Finanzhilfe vorliegen und zwar für jeden Tag des Zeitraums und entscheidet somit über die Höhe der Finanzhilfe.
- Falls die Grundvoraussetzungen nicht erfüllt werden (man ist z.B. kein selbständig Tätiger / OSVČ), wird die Finanzhilfe abgelehnt und nicht ausgezahlt - darüber wird man über den angegebenen Kontakt (z.B. E-Mailadresse) sofort informiert.
- Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, die bei der Bearbeitung des Antrags auf die Finanzhilfe durch die Finanzbehörde nicht erkannt werden können, riskiert man eine spätere Nachberechnung der Steuer um die ausgezahlte Finanzhilfe inklusive Verzugszinsen hierfür.
- Das Finanzministerium sowie die Finanzverwaltung bitten daher um die gewissenhafte Ausfüllung und Abgabe des Antrags.

In welcher Beziehung steht die Finanzhilfe zu Sozialversicherungsbeiträgen?

- Die Finanzhilfe ist ein hinzuberechnendes Einkommen für die Ermittlung der Grundlage eines Anspruchs auf Sozialleistungen aufgrund des Gesetzes über die Hilfe in einer materiellen Notlage (*zákon upravující pomoc v hmotné nouzi*) und des Gesetzes über die staatliche Sozialhilfe (*zákon upravující státní sociální podporu*).
- Im Monat der Auszahlung der Finanzhilfe kann der Anspruch auf das Arbeitslosengeld nicht anerkannt werden.

Ist es in Ordnung, wenn ich gleichzeitig ein Selbständiger (OSVČ) bin und GmbH habe?

Eine GmbH (s.r.o.) steht der Auszahlung der Finanzhilfe nicht entgegen, sofern die Person gleichzeitig Geschäftsführer einer GmbH ist und die Voraussetzungen der Finanzhilfe des „Pětadvacítka“-Programms erfüllt sind.

Ich übe die Selbständigkeit (OSVČ) als Nebentätigkeit aus und übe gleichzeitig eine Tätigkeit gemäß einer Vereinbarung über die Ausführung der Arbeit (DPP = *dohoda o provedení práce*) oder gemäß einer Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit (DPČ = *dohoda o pracovní činnosti*) aus, kann ich die Finanzhilfe beantragen?

Die Finanzhilfe in Maximalhöhe erhält auch eine Person, die eine Tätigkeit außerhalb eines Arbeitsverhältnisses ausübt (*dohoda o práci mimo pracovní poměr*), die mit einem Entgelt bis maximal 10.000,00 CZK vergütet wird und die Person gleichzeitig ein aktiver Selbständiger (OSVČ) ist, wobei er die selbständige Tätigkeit als Nebentätigkeit ausübt. In einem solchen Fall ist von einem Arbeitsverhältnis eines sog. „kleinen Umfangs“ die Rede. Demgegenüber besteht bei Personen, deren Tätigkeit außerhalb eines Arbeitsverhältnisses mit einem Entgelt über 10.000,00 CZK vergütet wird, kein Anspruch auf die Finanzhilfe, da eine solche Vereinbarung de facto ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis darstellt. Die Grenze von 10.000,00 CZK ist durch das Gesetz über die gesetzliche Krankenversicherung (*zákon o nemocenském pojištění*) bestimmt (Paragraphen 6 und 7).

Quellen:

➤ **Webseite des Finanzministeriums (auf Tschechisch):**

- Pressemitteilung vom 31. März 2020 (am 13. Mai 2020 aktualisiert):
<https://www.mfcr.cz/cs/aktualne/tiskove-zpravy/2020/mf-spousti-primou-podporu-pro-zasazene-o-38055>;
- Pressemitteilung vom 17. April 2020 (am 05. Mai 2020 aktualisiert):
<https://www.mfcr.cz/cs/aktualne/tiskove-zpravy/2020/snemovna-rozhodla-o-pokracovani-petadvac-38228>;
- FAQ's: <https://www.mfcr.cz/cs/o-ministerstvu/sluzby-verejnosti/komunikace-s-verejnosti/casto-kladene-otazky/kompenzacni-bonus-pro-osvc-ve-vysi-25-ti-38072>.

➤ **Webseite der Finanzverwaltung (auf Tschechisch):**

- Grundlegende Informationen zur Finanzhilfe für selbständig tätige Personen:
https://www.financnisprava.cz/cs/financni-sprava/media-a-verejnost/nouzovy-stav/kompenzace-osvc/Zakladni_informace

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie bei:

AHK Services

Abteilung Investorenberatung & Recht

Abteilungsleiter

Peter Hrbík

Tel: +420 221 490 313

Email: hrbik@dtihk.cz

Internet: <https://tschechien.ahk.de/>

Informieren Sie sich über **andere Dienstleistungen** der Auslandshandelskammer Tschechien (AHK Tschechien) im Internet: <https://tschechien.ahk.de/business-services/>

Die AHK Tschechien

Die AHK Services s.r.o. ist eine 100% Tochtergesellschaft der Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (DTIHK). Die DTIHK ist mit rund 660 Mitgliedern die größte bilaterale Auslandshandelskammer in Tschechien. Sie unterstützt Auf- und Ausbau der Geschäftsbeziehungen zwischen deutschen und tschechischen Firmen und setzt sich bei Politik und Verwaltung für unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen in Tschechien ein. Die DTIHK gehört zum Netz der deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) und der Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland; Dachorganisation ist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Berlin.